

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan „Erweiterung der Biogasanlage Krieschow“**

Die Gemeindevertretung hat am 19.03.2019 den Bebauungsplan „Erweiterung der Biogasanlage Krieschow“ als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde gebilligt.

Die Satzung des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab diesem Tag auf Dauer in der Gemeindeverwaltung, Berliner Str. 19, im Fachbereich Bauverwaltung, Zimmer 2.02. während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der durch die Pandemiesituation momentan geltenden Einschränkungen für den Publikumsverkehr in der Gemeindeverwaltung, kann ein Zugang nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung durch Terminvergabe ermöglicht werden, Aus diesem Grunde bitten wir Sie unter der Telefonnummer 0355-2930043 bzw. 2930040 um entsprechende Anmeldung.

Zusätzlich werden die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Kolkwitz zur Einsicht für jedermann eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs.1 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kolkwitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Karsten Schreiber  
**Bürgermeister**